

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 28/2026
Zentralausschuss	Sitzungstag: 28.09.2026	Tagesordnungspunkt: 2.1
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> Antrag des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Philippsthal (Werra); Gepl. Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Heimboldshausen, Marktgemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG wird für die gepl. Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Heimboldshausen, Marktgemeinde Philippsthal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, für eine ca. 10 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive Batteriespeicher auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Mit Empfangsbekenntnis

Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)
Schloss 1
36269 Philippsthal (Werra)

Aktenzeichen

0030-21-093b20.03-00003#2026-00001

Bearbeiter/in

Herr Zierau / Herr Schröder

Durchwahl

0561 106-43 62/ -24 61

Fax

0611 32764-1642

E-Mail

peter.zierau@rpks.hessen.de

Internet

www.rp-kassel.de

Ihr Zeichen

Ihr Antrag vom

Besuchsanschrift

Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum

29.09.2026

nachrichtlich:

Büro für Ingenieurbiologie und Landschafts-
planung (BIL)
Marktgasse 10
37213 Witzenhausen

buero-bil@bil-witzenhausen.de

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Philippsthal

Antragsteller,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordosthessen
in seiner Sitzung am 28.09.2026

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Die am 25.06.2026 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für den geplanten „**Solarpark Heiboldshausen**“ für eine ca. 10 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive Batteriespeicher im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Solarpark Heiboldshausen“, Flur 8, Flurstücke 46/1, 104/46 (teilw.), 99/46, 88, 47/4 (teilw.), 139/48 (teilw.), 90 (teilw.), 112/65, 113/65, 114/65, 116/65, 122/65, 123/65, 124/65, 105/ 64, 106/64, 107/64, 108/64 und 109/64, Gemarkung Heiboldshausen, Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird zugelassen.

Der Lageplan mit Abweichungsbereich (Anlage 1), das Luftbild (Anlage 2), die Übersicht mit Flurstückangaben (Anlage 3), der Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (Anlage 4) die Übersicht über die Bodenwerte (Anlage 5), der Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 33 – Vorentwurf (Anlage 6) sowie der Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 33 – 2. Überarbeitung (Anlage 7) werden Bestandteile dieses Bescheides.

II.

Hinweise

Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Solarpark Heiboldshausen“ - Vorentwurf geäußert wurden, im weiteren Verfahrensgang sachgerecht berücksichtigt werden. Sie stellen das Vorhaben nicht grundsätzlich infrage.

III.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 10 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive Batteriespeicher in der Gemarkung Heimboldshausen zwischen den Ortsteilen Gethsemane und Heimboldshausen auf einem nach Süden abfallenden Hang und in direkter Lage zum Umspannwerk Heimboldshausen zu schaffen, in welches auch eingespeist werden soll. Der Batteriespeicher wird voraussichtlich auf dem Flurstück 47/4 errichtet.

Die Planungsflächen werden aktuell durch einen ortsansässigen Landwirt bewirtschaftet (Anbau von Futtermitteln für die Milchviehhaltung), welchem auch einige der beplanten Flächen gehören. Der Landwirt und die weiteren Eigentümer sind in das Projekt involviert und stimmen ihm zu. Eine Existenzgefährdung durch die Planung liegt nicht vor.

Im Plangebiet konnten vier Feldlerchenreviere festgestellt werden, deren Lebensraum anlagebedingt nachhaltig verloren geht. Hierfür soll ein funktionaler Ausgleich (CEF-Maßnahmen) im Bauleitplanverfahren festgesetzt werden, so dass für jedes Feldlerchenbrutpaar 0,2 ha Blühstreifen sowie Brachflächen auf Äckern angelegt und durch zwei Lerchenfenster ergänzt werden. Eigentümer und Bewirtschafter stimmen dieser Planung zu und sind bereit auch weitere Flächen für den notwendigen Ausgleich einzubringen, so dass dieser im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stattfinden kann.

Für die Planung wurde bereits im Zeitraum vom 25.8 bis 25.9.2025 eine frühzeitige Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt, wobei der Geltungsbereich der Planung damals noch etwa 13,4 ha umfasste (siehe Anlage 6). Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung wurde die Planung angepasst und auf ca. 10 ha verkleinert (siehe Anlage 7), wobei insbesondere der von den Bodenwerten her höherwertige nordöstliche Bereich aus der Planung herausgenommen wurde. Darüber hinaus wurde auf Bitten der EAM Netz GmbH ein etwa 0,5 ha großer Bereich südlich des bestehenden Umspannwerks Heimboldshausen ausgespart, um die geplante Erweiterung des bestehenden Umspannwerks

zu ermöglichen. Abschließend wurde ein gut 0,2 ha großer Bereich im Südwesten des Plangebietes, welcher im Vorentwurf noch ausgespart wurde, in die Planung miteinbezogen. Eine weitere Anpassung in Form einer Erweiterung des Plangebietes im Westen wurde geprüft, konnte aufgrund des beabsichtigten Baus eines Umspannwerks für Windenergieanlagen eines anderen Projektierers jedoch nicht umgesetzt werden, so dass es hier beim ursprünglichen diagonalen Flächenzuschnitt bleiben muss.

Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) hat im Vorfeld der Planung eine gemeindeweite Alternativenprüfung durchgeführt, in welcher der geplante Standort eine überdurchschnittliche Gesamtbewertung erreicht. Danach zählt das Plangebiet nicht nur zu den geeigneten Bereichen der Gemeinde, sondern kristallisiert sich sogar als der bestgeeignete Standort heraus, was laut Untersuchung zum einen aus seiner günstigen Lage am Umspannwerk und zur bestehenden Leitungsinfrastruktur resultiert, zum anderen aus den vergleichsweise geringen landwirtschaftlichen Konflikten in diesem Bereich. Darüber hinaus kann am gewählten Standort auch eine Verbindung zur Schachtanlage Hera der K+S AG hergestellt werden, so dass der produzierte Strom dorthin weitergeleitet und genutzt werden kann.

Die gemittelte Bodenwertigkeit im Plangebiet liegt bei etwa 32 Bodenpunkten und somit knapp unterhalb des anzulegenden Schwellenwertes und gleichzeitig auch des Gemarkungsschnittes von Heimboldshausen mit 34 Bodenpunkten, wobei im Plangebiet Bodenwerte im Bereich zwischen 25 und 40 Bodenpunkten vorzufinden sind.

Das Ertragspotential im Plangebiet ist in Gänze als mittel eingestuft und der Funktionserfüllungsgrad hinsichtlich Bodenfunktionsbewertung als gering.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) umfasst laut aktueller hessischer Gemeindestatistik insgesamt etwa 955 ha. Das vorliegende Projekt nimmt mit einem avisierten Flächenumfang von ca. 10 ha entsprechend ca. 1 % der LN der Gemeinde in Anspruch. Zusammen mit einer weiteren bereits vorhandenen PV-Anlagen im Umfang von etwa 7 ha, summiert sich die Gesamtfläche der PV-Anlagen innerhalb der Gemeinde auf insgesamt ca. 17 ha. Dies entspricht knapp 1,8 % der LN der Marktgemeinde Philippsthal und liegt somit noch unterhalb des Wertes von 2 % der LN, welcher einer Fläche von etwa 19 ha entspricht.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Höchstspannungsleitung Bestand

Die Flächen des Plangebietes liegen vollständig innerhalb des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft. Nach Kap. 5.2.2.3, Ziel 2 des Teilregionalplans Energie Nordhessen, stellt die Planung damit einen Verstoß gegen landwirtschaftliche Zielfestlegungen dar, so dass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für die geplanten ca. 10 ha erforderlich ist.

Im Zeitraum vom 25.08.2025 bis zum 25.09.2025 hat bereits eine frühzeitige Beteiligung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 stattgefunden. Auf dieser Basis hat die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) mit Schreiben vom 25.06.2026 die notwendige Zulassung einer Abweichung vom entgegenstehenden Regionalplanziel Vorranggebiet für Landwirtschaft beantragt.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Solarpark Heimbaldshausen“ - Vorentwurf haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) ganz überwiegend keine Bedenken gegen das Projekt vorgetragen.

Bedenken gegen die Planung wurden hingegen von der **Unteren Landwirtschaftsbehörde** vorgebracht. Darüber hinaus äußerte auch die **Obere Landwirtschaftsbehörde** im Rahmen der Nachbeteiligung zum Abweichungsverfahren ihrerseits Bedenken.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass landwirtschaftliche Belange bei der vorliegenden Planung (Vorentwurf) nicht berücksichtigt seien. Die Planung widerspreche sowohl dem Flächennutzungsplan (Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“), als auch dem Regionalplan Nordhessen 2009 (Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“). Darüber hinaus sei die Fläche in der Agrarplanung Nordhessen mit der Gesamtbewertung 1a eingestuft und weise somit eine Höchstbewertung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion auf. Böden mit guten Standorteigenschaften seien als besonders „schutzwürdige“ Böden einzustufen und sollten der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben. Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde seien PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen dementsprechend nur nach Ausschöpfung aller alternativen Standorte (bspw. Dach- und versiegelte Fläche) zu realisieren oder zumindest auf Standorten, die eine geringere landwirtschaftliche Bedeutung innehaben. Diese Bewertung entspräche zudem auch der Position des Gebietsagrar Ausschusses und des Naturschutzbeirates.

Obere Landwirtschaftsbehörde

Die Obere Landwirtschaftsbehörde äußert in ihrer Stellungnahme aufgrund des Flächenentzugs für die Landwirtschaft Bedenken gegen die Planung. Durch den Bau der Anlage würde die landwirtschaftliche Nutzung wesentlich erschwert bzw. gänzlich ausgeschlossen, da sich eine Flächenbewirtschaftung voraussichtlich nur auf Pflegetätigkeiten unter den PV-Modulen beschränken würde. Dies sei jedoch nicht mit einer landwirtschaftlichen Nutzung gleichzusetzen.

Ertragserwartung, Zuschnitt, Lage, Erreichbarkeit und die Schlaggrößen des Plangebietes stellten gute Voraussetzungen für eine produktive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Standortes dar. Darüber hinaus seien die Flächen in der Agrarplanung Nordhessen mit der Höchstbewertung 1a der Gesamtbewertung eingestuft und wiesen eine hohe Bodengüte im Bereich zwischen 30-40 Bodenpunkten auf. Insgesamt wiesen die Flächen des Plangebietes eine hohe landwirtschaftliche Bedeutung auf, weshalb seitens der Oberen Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegen den Flächenentzug geltend gemacht würden.

Die übrigen Stellungnahmen aus dem Bauleitplanverfahren (Vorentwurf) enthalten Hinweise und Anregungen zur Projektausführung. Diese stellen eine Abweichungszulassung

jedoch nicht in Frage, sondern müssen im Fortgang des Planungsprozesses Beachtung und Berücksichtigung finden, was im Rahmen der Überarbeitung auch bereits erfolgt ist (siehe Anlage 7).

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel Vorranggebiet für Landwirtschaft ist die geplante Errichtung einer ca. 10 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher. Das Projekt wird von der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) unterstützt, die deshalb den hier zu behandelnden Antrag auf Zielabweichung gestellt und auch eine gemeindeweite Alternativenprüfung hat durchführen lassen, aus welcher der beantragte Standort als der bestgeeignetste hervorging.

Die Planungsfläche weist eine gemittelte Bodenwertigkeit von etwa 32 Bodenpunkten bei Einzelwerten zwischen 25-40 Bodenpunkten auf. Dem gegenüber steht ein Gemarkungsschnitt von 34 Bodenpunkten in Heimboldshausen. Dieser wird auf dem Großteil der Planungsflächen, aber auch insgesamt, unterschritten. Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde die Fläche des Plangebietes um ca. 3,4 ha reduziert, wobei insbesondere die Betroffenheit des vergleichsweise hochwertigen nordöstlichen Bereiches mit Werten zwischen 35-40 Bodenpunkten reduziert wurde. Darüber hinaus ist die Fläche durch ein Südgefälle geprägt, welches nach Süden hin weiter zunimmt.

Die von den Landwirtschaftsbehörden vorgebrachte Kritik zum Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33, die Planung würde landwirtschaftliche Belange nicht berücksichtigen, kann seitens der Regionalplanung nur teilweise nachvollzogen werden. Unstrittig ist, dass die Agrarplanung Nordhessen den Bereich des Plangebietes mit Höchstbewertung 1a einstuft und einen nahegelegenen Bereich südöstlich hiervon mit geringerer Bewertung ausweist. Dieser wurde

in der durchgeführten Alternativenuntersuchung augenscheinlich aufgrund der hohen Hangneigung aus der Potentialkulisse ausgenommen. Daten zum Ertragspotential, zur Bodenfunktionsbewertung, zur nutzbaren Feldkapazität und auch zu den Bodenwerten legen dar, dass es sich beim Plangebiet um einen Standort von lediglich mittlerer landwirtschaftlicher Güte und Eignung handelt. Die Betroffenheit höherwertiger Bereiche im Nordosten des Plangebietes konnte darüber hinaus durch Herausnahme weiter Teile der betroffenen Flächen aus der Planungskulisse auf etwa 1,2 ha beschränkt werden (Vergleich Anlage 6 und 7). Die Befürwortung einer prioritären Ausschöpfung alternativer Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen bspw. auf Dach- und versiegelten Flächen gegenüber einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird seitens der Regionalplanung grundsätzlich geteilt. Die Betroffenheit der lokalen Landwirtschaft/ der lokalen Agrarstruktur ist jedoch auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächen-PV zu sehen und zu beurteilen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) der Marktgemeinde umfasst nach aktueller hessischer Gemeindestatistik etwa 955 ha. Die Planung selbst nimmt etwa 1 % der LN in Anspruch. Zusammen mit einer bereits umgesetzten Planung summiert sich die Inanspruchnahme auf knapp 1,8 % der LN der Marktgemeinde und liegt somit noch unterhalb des anzulegenden Schwellenwertes von 2 % der LN. Auch ist von keiner Existenzgefährdung des die Planungsflächen bewirtschaftenden Landwirtes auszugehen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Auswirkungen auf die lokale Landwirtschaft/ Agrarstruktur als hinnehmbar.

In die Abwägung ist, über die landwirtschaftlichen Belange hinaus, auch die Nähe zum angrenzenden Netzverknüpfungspunkt (bestehendes Umspannwerk Heimbildshausen) und somit des Entfalls weiterer Infrastruktur in Form notwendiger Kabeltrassen einzustellen. Hinzu kommt, dass die Lage des Plangebietes eine direkte Versorgung der Schachanlage Hera der K+S AG mit dem gewonnenen Solarstrom und somit einen direkten lokalen Verbrauch ermöglicht.

In der Gesamtschau aller vorgebrachten Argumente, Hinweise und Bedenken und mit seinen in Summe und bezogen auf die gesamte Planungsregion nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft im aktuellen Regionalplan gesichert werden, erscheint die Zulassung der beantragten Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 11.12.2024 durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Dieser Sachverhalt ist hier der Fall.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
Summe		5.000,00 €

Den Betrag von

5.000,00 €

bitte ich bis zum 15.11.2026

unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**

und der **BIC HELADEFXXX**

unter Angabe der **Referenznummer 21007422600055**

im Verwendungszweck und des

Aktenzeichens 0030-21-093b20.03-00002#2026-00001

zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag



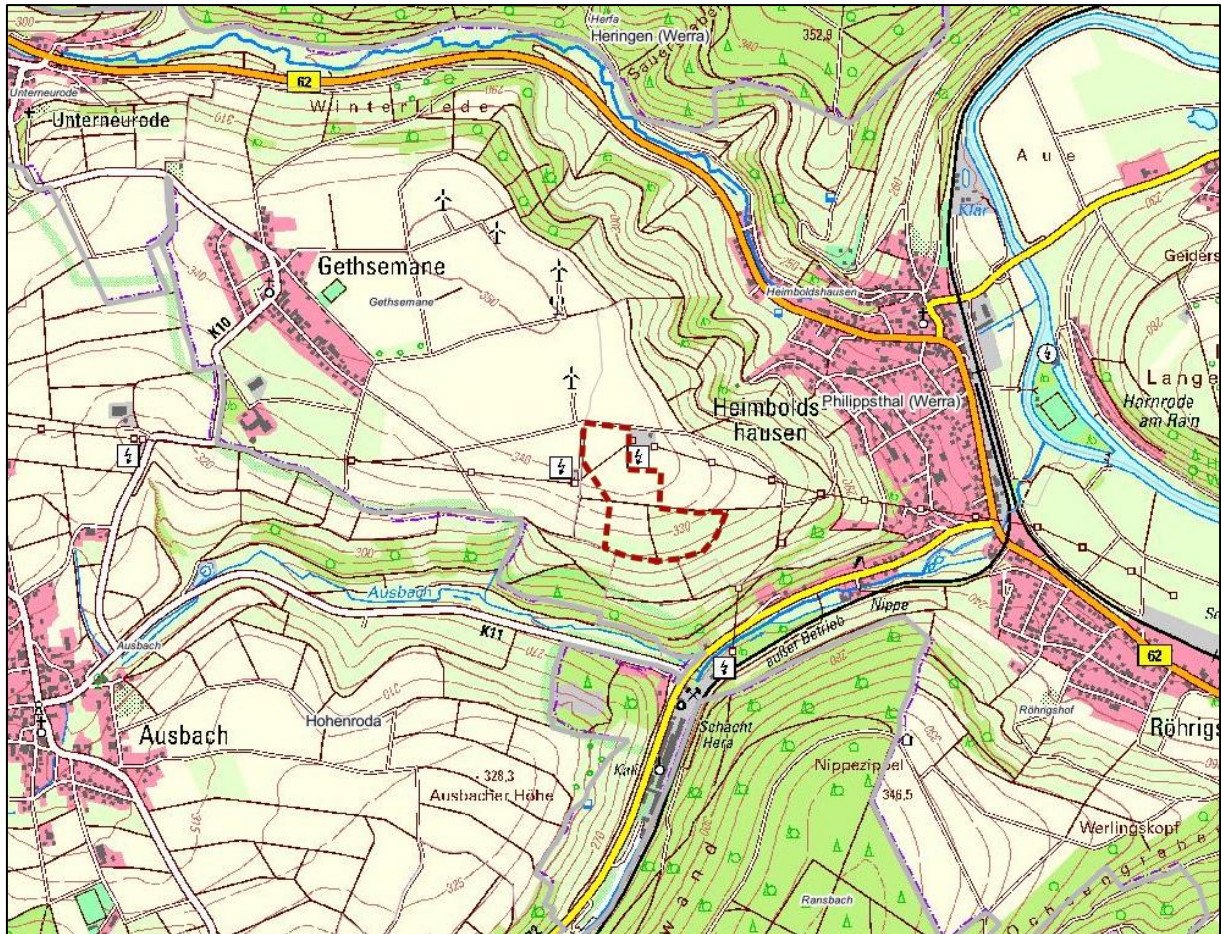
(Schäfer)

Anlagen

- 1 Übersichtsplan des Plangebietes
- 2 Luftbild
- 3 Ausschnitt mit Flurstückangaben
- 4 Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009
- 5 Übersicht über die Bodenwerte
- 6 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan – Vorentwurf
- 7 Ausschnitt aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan - Vorentwurf

- Alle Anlagen ohne Maßstab und aus den Antragsunterlagen übernommen -

Anlage 1:
Lageplan mit Abweichungsbereich



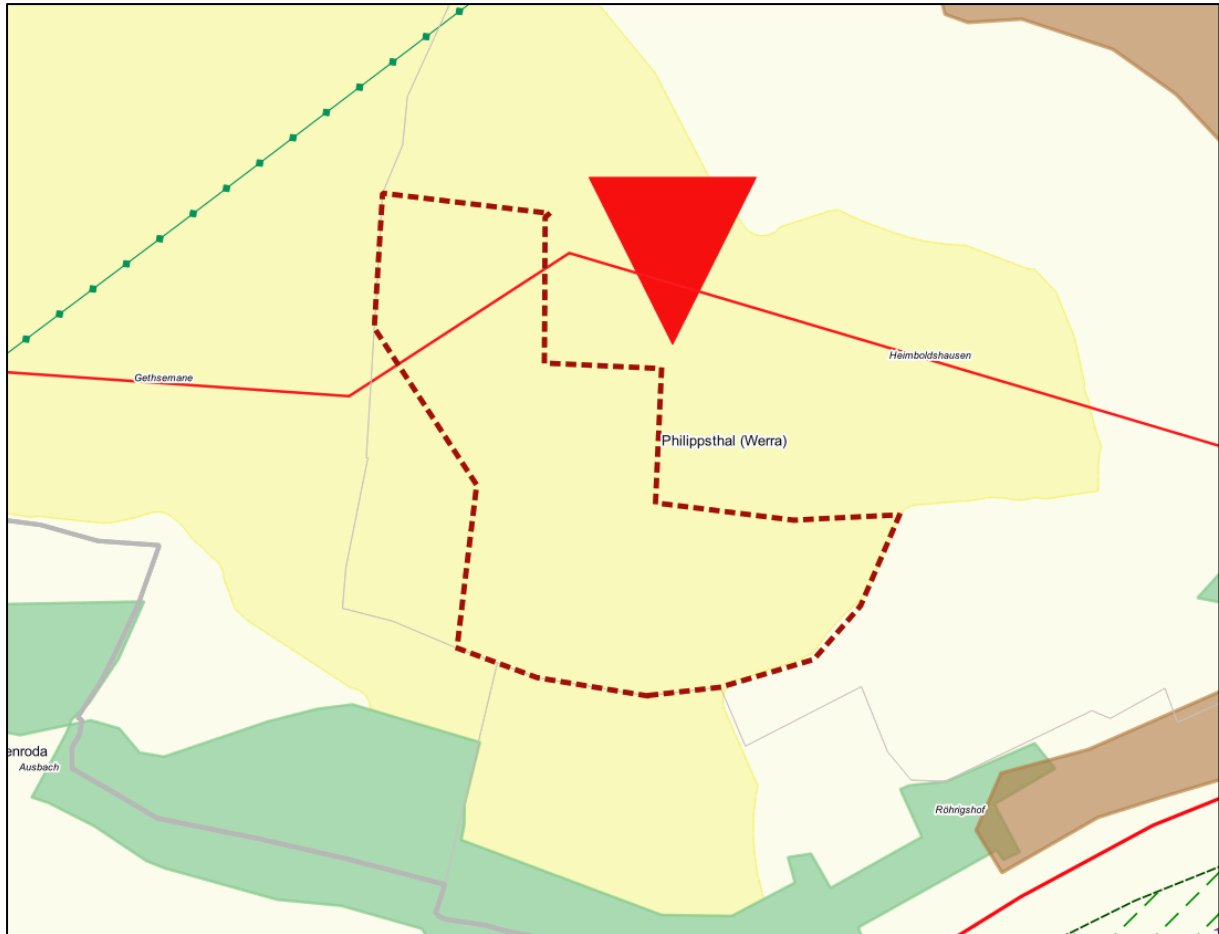
Anlage 2:
Luftbild



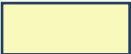
Anlage 3: Übersicht mit Flurstückangaben



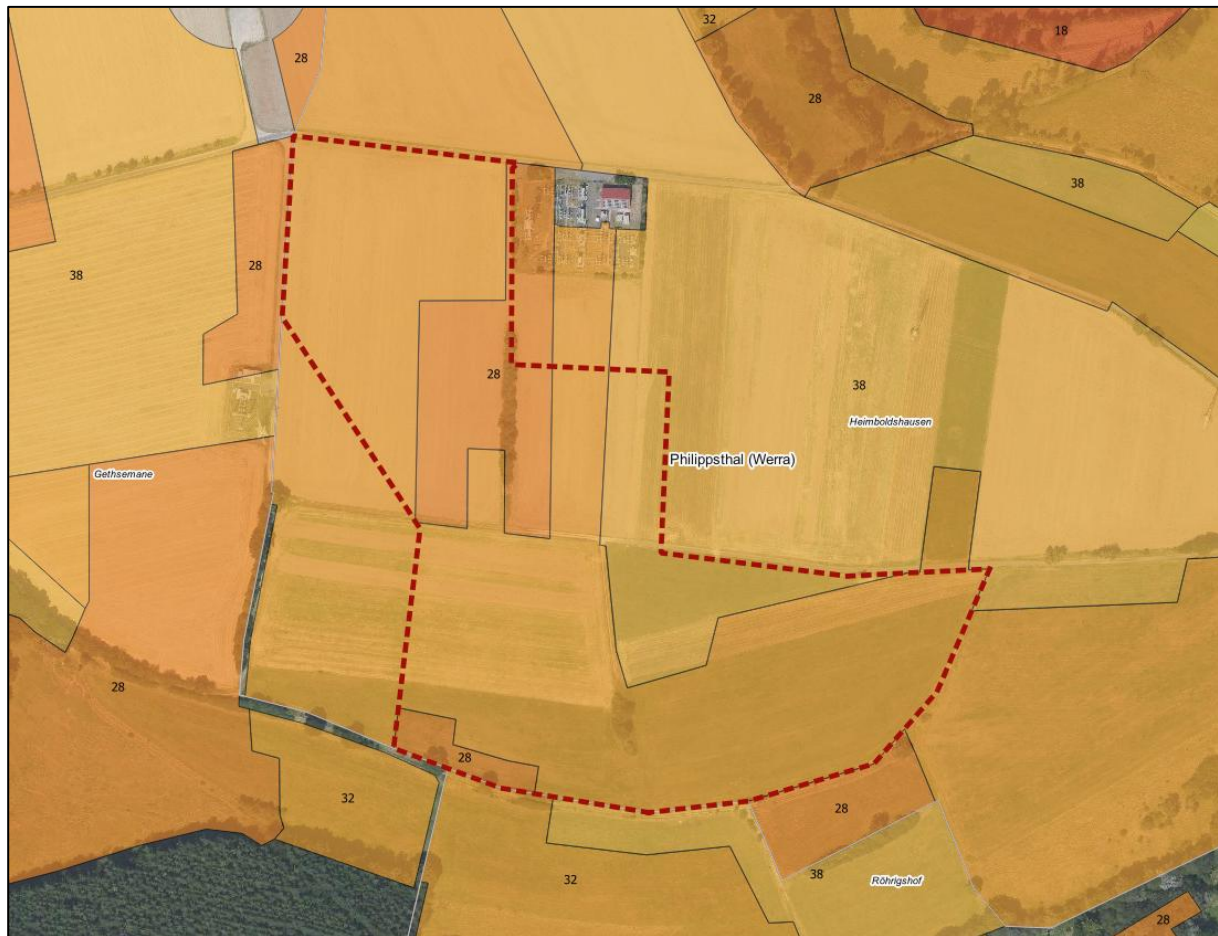
Anlage 4:
Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009



Legende

-  Vorranggebiet für Landwirtschaft
-  Hochspannungsleitung inkl. Umspannwerk Bestand

Anlage 5: Übersicht über die Bodenwerte



Anlage 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 33 – Vorentwurf



LEGENDE

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 11, 16-21 BauNVO)



Sondergebiet Erneuerbare Energien - Photovoltaik

1	Nutzungsschablone
2	SO - Sondergebiet Photovoltaik
3	Grundflächenzahl

3 Mindesthöhe / maximale Höhe der Photovoltaikanlagen

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Landwirtschaftlicher Weg -

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche



Bruchstreifen



private Grünfläche



Gehölzpflanzungsfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Stein- oder Gehölzhäufen für Reptilien - Standort nicht feststehend

Sonstige Planzeichen



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Bemaßung in Meter



Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Anlage 7: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 33 – 2. Überarbeitung



LEGENDE

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 11, 16-21 BauNVO)



Sondergebiet Erneuerbare Energien - Photovoltaik

1	Nutzungsschablone
2	Grundflächenzahl
3	Mindesthöhe / maximale Höhe der Photovoltaikanlagen

1 SO - Sondergebiet Photovoltaik
 2 Grundflächenzahl
 3 Mindesthöhe / maximale Höhe der Photovoltaikanlagen

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Landwirtschaftlicher Weg -

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche



Erlebestreifen



private Grünfläche



Gehölzpflanzungsfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Stein- oder Gehölzhaufen für Reptilien - Standort nicht feststehend

Sonstige Planzeichen



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Bemaßung in Meter



Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans



Bereich mit Nutzungseinschränkungen wegen Hochspannungsleitung

Verteiler:

Kreisausschuss des
Landkreises Hersfeld Rotenburg

landkreis@hef-rof.de

Dez. 25
im Hause

[Funktionspostfach Landwirtschaft](#)

Dez. 26
im Hause

[Funktionspostfach Forsten und Jagd](#)

Dez. 27
im Hause

[Funktionspostfach Eingriffe](#)

Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
im Hause

[Funktionspostfach Beteiligung 31.2](#)

Dez. 31.4 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
im Hause

[Funktionspostfach Beteiligung 31.4](#)

Dez. 33.2 - Immissionsschutz
im Hause

[Funktionspostfach Beteiligung Immissionsschutz HEF](#)

Dez. 34 -Bergaufsicht
im Hause

[Funktionspostfach Bergaufsicht](#)

nachrichtlich:

Dezernat 21/1-Bauleitplanung
im H a u s e

[Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne](#)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und Ländlicher Raum
Abt. VII 2 Raumordnung und Regionalplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de